

Weitere Informationen für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Stand: Oktober 2024)

Für eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Berechtigung des Aufenthaltes in Deutschland nachgewiesen werden.

Sie sollten sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise nach Deutschland mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf Ihre Aufenthaltsgenehmigung zu erkundigen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei einer Einstellung in den Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt ein ausreichender Immunschutz gegen Masern nachgewiesen werden muss. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Einstellung. Bitte vereinbaren Sie so schnell wie möglich einen Termin hierfür bei einer Fachärztin oder einem Facharzt, da die dortigen Untersuchungskapazitäten begrenzt sein könnten.

Fallgruppe 1 - Personen aus EU-Staaten und EWR-Staaten (EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

Als Nachweis über die Berechtigung des Aufenthaltes in Deutschland ist eine Kopie des aktuell gültigen Personalausweises oder Passes einzureichen. Soweit zusätzlich eine deutsche eID-Karte beantragt und ausgestellt wurde, ist diese ebenfalls in Kopie zu übersenden.

Fallgruppe 2 - Personen aus Drittstaaten

- a) Personen aus Drittstaaten, die neu nach Deutschland einreisen und noch über keinen Aufenthaltstitel verfügen:

Soweit noch keine Einreise oder kein Aufenthalt in Deutschland erfolgt ist und kein entsprechender Aufenthaltstitel vorhanden ist, muss ein Visum zur Arbeitsaufnahme in Deutschland beantragt werden. Das notwendige Visum zur Arbeitsaufnahme in Deutschland wird durch die deutsche Auslandsvertretung in Ihrem Heimatland erteilt. Das Visum ist frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme zu beantragen, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Mit der Erteilung des Visums haben Sie nunmehr die Berechtigung, einen Aufenthaltstitel und eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung in Deutschland zu beantragen.

Diese Unterlagen sind im Rahmen der Einstellung zwingend vorzulegen. Insofern bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels / einer Arbeitserlaubnis ein entsprechendes Zusatzblatt ausgestellt wird, ist auch die Vorlage dieses Dokuments erforderlich.

Hinweis: Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung von Ausländern als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erfolgt ohne die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit – siehe hierzu § 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV).

- b) Personen aus Drittstaaten, die bereits über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel durch eine andere vorherige berufliche Tätigkeit in Deutschland verfügen:

Liegt bereits ein befristeter oder unbefristeter Aufenthaltstitel, ausgestellt durch eine Ausländerbehörde, vor, ist dieser als Nachweis den Einstellungsunterlagen beizulegen.

Soweit Zusatzblätter zum Aufenthaltstitel / zur Arbeitserlaubnis ausgestellt wurden, sind diese ebenfalls zwingend einzureichen.

Hinweis: Für notwendige Verlängerungen bzw. Änderungen bereits erteilter Aufenthaltstitel ist die jeweils örtlich zuständige Ausländerbehörde zuständig. Ferner ist die örtlich Zuständige Ausländerbehörde zugleich Ansprechpartnerin in allen Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

Zur Vermeidung von Rückfragen, sind möglichst alle entscheidungsrelevanten Unterlagen durch Sie vorzulegen.